jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/2/23 97/08/0098

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.02.2000

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
66/03 Sonstiges Sozialversicherungsrecht

Norm

ASVG §123;
ASVG §124 Abs1;
ASVG §455 Abs2;
ASVG §455 Mustersatzung 1994 §22 Abs2;
B-VG Art139 Abs1;
B-VG Art140 Abs1;
Satzung GKK Wr 1995 §22 Abs2 Z2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1997/05/06 97/08/0049 2 (erster Satz)

Stammrechtssatz

§ 22 Abs 2 der Mustersatzung 1994 des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger und § 22 Abs 2 Z 2 der Satzung 1995 der Wr Gebietskrankenkasse sind gesetzmäßig, § 124 Abs 1 ASVG ist verfassungsmäßig (der VwGH schließt sich diesbezüglich dem Erkenntnis des VfGH vom 25.9.1996, V 54, 55, 56/96, an). Im Hinblick auf § 16 Abs 3 ASVG, wonach die mögliche Selbstversicherung (hier für den Sohn) im Falle einer rechtzeitigen Antragstellung innerhalb von sechs Wochen nach dem Ende der Versicherung unmittelbar an die Krankenversicherung anschließt, bestehen auch unter dem Gesichtspunkt der übergangslosen Beseitigung der Mitversicherung (hier des Sohnes) keine Bedenken.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1997080098.X01

Im RIS seit

31.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at